

Information des Amtes für Soziales und Wohnen über den Einsatzbereich und die Tätigkeitsbeschreibung von Schulbegleitung für geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche an Schulen

Die Integration und Durchführung des Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung ist ausschließlich Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer. Eine zusätzliche Unterstützung wird in der Regel durch Hilfskräfte, d.h. durch fachlich angeleitetes Personal erbracht, das in enger Zusammenarbeit mit den schulischen Fachkräften arbeitet. **Die Schulbegleitung ersetzt also keine Lehrkräfte oder therapeutisches Personal!** Es handelt sich um eine Einzelfallhilfe für das Kind, nicht um zusätzliches Personal für die Schule.

Daraus resultierend ergeben sich für die Schulbegleitung folgende beispielhafte Tätigkeiten. Nachfolgende Auflistung dient als **Orientierungshilfe**, der konkrete Unterstützungsbedarf muss selbstverständlich individuell ermittelt werden.

Unterstützende Tätigkeiten einer Schulbegleitung sind:

- Einrichten und Vorbereiten des Arbeits-/Lernplatzes (Hilfestellung beim Ausziehen, Wegräumen der Schultaschen, evtl. Bewegung und Lagerung von schwerstbehinderten Schülerinnen und Schülern)
- Begleitung und Hilfestellung im Unterricht (bei der Handführung und bei Lernaufgaben nach entsprechender Anleitung durch das pädagogische Personal)
- Begleitung der Schüler in andere schulische Lerngruppen
- Begleitung zum Sport- und Schwimmunterricht
- Unterstützung der betreuten Schüler/innen nach Bedarf in den Pausen
- hygienische/pflegerische Versorgung inklusive Begleitung und Hilfestellung bei Toilettengängen
- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme

Folgende Tätigkeiten gehören nicht zum Aufgabenfeld einer Schulbegleitung:

- Leistungen, die nicht in Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen stehen
- Wahrnehmung schulischer Veranstaltungen, an denen das Kind nicht teilnimmt (z.B. Klassenkonferenzen etc.)
- Wahrnehmung schulischer Veranstaltungen, zu denen auch die Eltern eingeladen sind
- Beaufsichtigung der ganzen Klasse
- Pausenaufsicht für die ganze Klasse bzw. Schule

Pädagogische Tätigkeiten, wie z. B.

- Lehrstoff selbständig für das Kind anpassen
- Nachhilfe

Stand März 2023

- Hausaufgaben geben
- Regeln erstellen
- Sanktionieren
- Strafarbeiten aufgeben

Behandlungspflege (Zuständigkeit der Krankenkasse), wie z. B.

- Sondierung
- Spritzen geben
- Blutzuckerkontrolle
- Bedienung der Insulinpumpe
- Medikamentengabe (z.B. bei Epilepsie)
- ständige Beobachtung, um jederzeit medizinisch-pflegerisch eingreifen zu können

Bei folgenden Behinderungsarten liegt die Kostenträgerschaft beim Amt für Soziales und Wohnen:

- *geistige Behinderung*
- *körperliche Behinderung*
- *Mehrfachbehinderung, wenn die Begleitung überwiegend wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung erforderlich ist.*

Ab der Einschulung liegt bei Vorliegen einer seelischen Behinderung und Lernbehinderung die Kostenträgerschaft beim Jugendamt.